

Nummer des Urkundenverzeichnisses für 2024

Verhandelt zu

Hannover

am

XX.XX.2024

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[•]

mit dem Amtssitz in Hannover

erschieden heute

1.

[•]

dienstansässig [•],

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2024 (UR / 2024 des Notars / der Notarin [•], Ingolstadt), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma AUDI Aktiengesellschaft, Ingolstadt

sowie

2.

[•],

dienstansässig [•],

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom XX.XX.2024 (UR / 2024 des Notars / der Notarin [•], Wolfsburg), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder der Notar noch die mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2. baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A.

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen der AUDI Aktiengesellschaft, Ingolstadt, als übertragende Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmende Gesellschaft.

§ 1

Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Aktionärin der AUDI Aktiengesellschaft mit Sitz in Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 (im Folgenden auch: „**AUDI AG**“).
2. Die AUDI AG wiederum ist alleinige Gesellschafterin folgender Auslandsgesellschaften:
 - a. Automobili Lamborghini S.p.A. mit Sitz in Sant'Agata Bolognese, Italien, eingetragen im Registro Imprese di Bologna unter BO-006-30107,
 - b. Audi Luxemburg S.A. mit Sitz in Strassen, Luxemburg, eingetragen im Registre de Commerce de Luxembourg unter B 201275 .
3. Die AUDI AG beabsichtigt, ihre gesamten Beteiligungen an den vorstehend in § 1 Abs. 2 aufgelisteten Gesellschaften auf die VW AG abzuspalten (Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).
4. Diese Abspaltung erfolgt als erster Schritt einer konzerninternen Umstrukturierung. In einem zweiten Schritt sollen die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Beteiligungen in die Volkswagen Finance Luxemburg S.A., mit Sitz in Strassen, Luxemburg, im Wege des Anteilstausches von der VW AG eingebracht werden.

§ 2

Abspaltung zur Aufnahme

1. Die AUDI AG überträgt unter Fortbestand als übertragende Gesellschaft ihre gesamten Beteiligungen an der
 - a. Automobili Lamborghini S.p.A. mit Sitz in Sant'Agata Bolognese, Italien, eingetragen im Registro Imprese di Bologna unter BO-006-30107sowie
 - b. an der Audi Luxemburg S.A. mit Sitz in Strassen, Luxemburg, eingetragen im Registre de Commerce de Luxembourg unter B 201275

jeweils mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft.

2. Die Übertragung der gesamten Beteiligungen an den vorstehend unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Gesellschaften erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungsstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind.

§ 3

Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Spaltungstichtag

1. Der Abspaltung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der AUDI AG zum 31.12.2023 nach § 125 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. **Steuerlicher Übertragungstichtag** ist der 31.12.2023, 24.00 Uhr.
2. Die Übertragung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vermögensteile erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2024, 00.00 Uhr. Die Handlungen der AUDI AG in Bezug auf die übertragenen Vermögensteile ab dem 01.01.2024, 00.00 Uhr, gelten als für Rechnung der VW AG vorgenommen (**handelsrechtlicher Spaltungstichtag** i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die VW AG und die AUDI AG werden einander so stellen, als wäre das abzuspaltende Vermögen bereits am Spaltungstichtag auf die VW AG übergegangen.
3. Falls die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2024 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von § 3 Abs. 2 der Beginn des 01.01.2025 als Spaltungstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von § 3 Abs. 1 die auf den 31.12.2024 aufzustellende Bilanz der AUDI AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Spaltungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des § 3 Abs. 1.

§ 4

Keine Gegenleistung / Gewährung von Anteilen

1. Die AUDI AG erhält für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden ihr keine Aktien an der übernehmenden VW AG gewährt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Es entfallen somit die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und 10 UmwG. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie sämtliche Aktien der AUDI AG hält.
3. Ein Abfindungsangebot gem. §§ 125 Abs. 1 Satz 1, 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sich sämtliche Aktien der AUDI AG in der Hand der VW AG befinden.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VW AG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VW AG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.
2. Keiner der in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt.

§ 6

Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervetreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Abspaltung der Beteiligungen an den in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Auslandsgesellschaften keinerlei Auswirkungen.
2. Für die Mitarbeiter der AUDI AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervetreter im Aufsichtsrat der AUDI AG ergeben sich aus dieser Abspaltung ebenfalls keinerlei Auswirkungen.

§ 7

Gläubigerschutz und Innenausgleich

Wenn und soweit die AUDI AG oder die VW AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der jeweils anderen Partei dinglich oder wirtschaftlich zugewiesen sind, so hat diese andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Inanspruchnahme auf Sicherheitsleistung.

§ 8

Vollzug der Abspaltung, Auffangklausel, Kündigung

1. Die Übertragung des abzusplattendes Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der AUDI AG.
2. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag auf die VW AG übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der AUDI AG auf die VW AG übergehen, wird die AUDI AG diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert und ohne Gegenleistung auf die VW AG übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der AUDI AG und der VW AG mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt. Soweit die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung oder Maßnahme erforderlich ist, werden sich die AUDI AG und die VW AG bemühen, diese zu beschaffen bzw. herbeizuführen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die AUDI AG und die VW AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Spaltungsstichtag erfolgt.
3. Wird die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2024 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag bis spätestens 31.01.2025 zu kündigen. Falls sich der Spaltungsstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2025 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2024 der 31.12.2025 und an die Stelle des 31.01.2025 der 31.01.2026 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 9
Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
2. Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG.

B.

Schlussbestimmungen

1. Der beurkundende Notar wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.
2. Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass:
 - der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Abspaltung zur Aufnahme innerhalb von 8 Monaten nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
 - die Abspaltung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.
3. Die unter § 1 Abs. 2 dieses Vertrages aufgeführten Auslandsgesellschaften verfügen über keinen Grundbesitz in Deutschland.

Das vorstehende Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben: